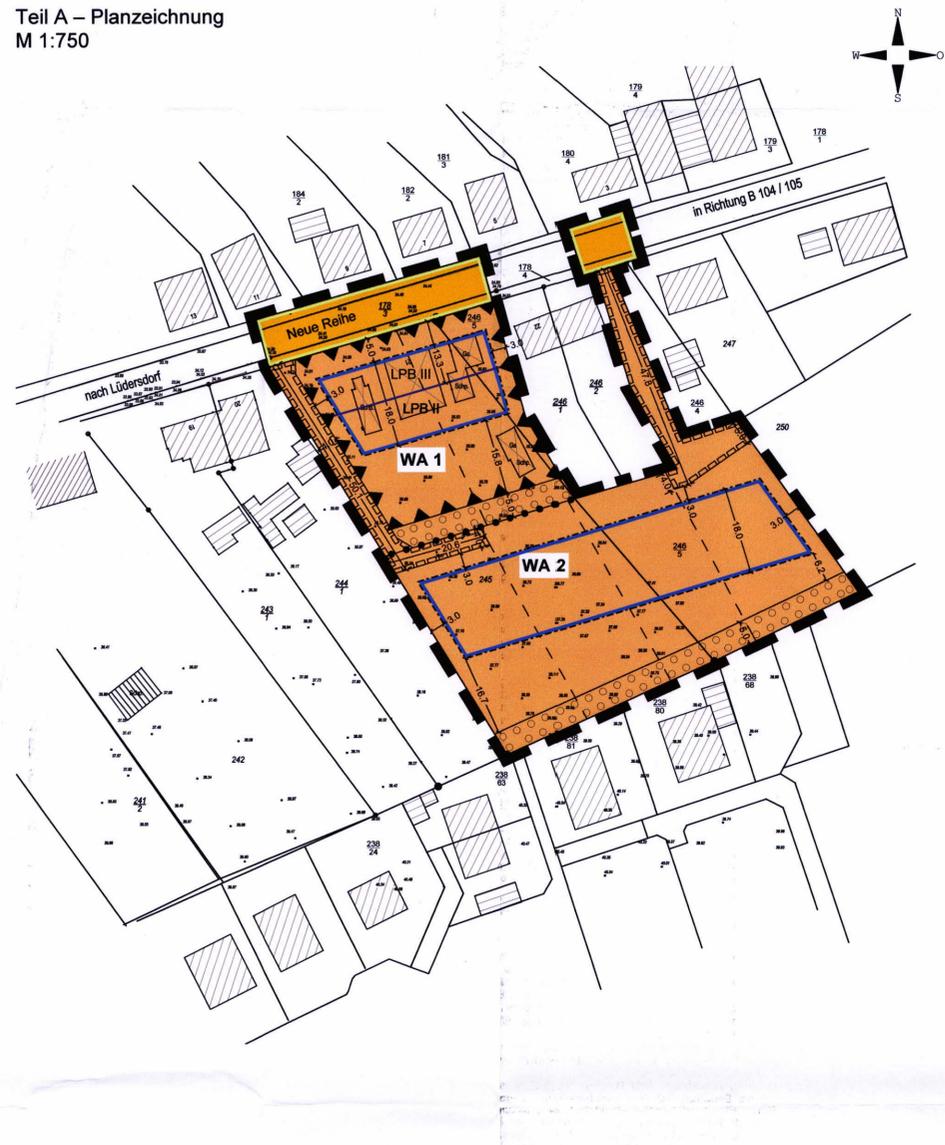


# SATZUNG DER GEMEINDE SELMSDORF über den Bebauungsplan Nr. 21 "Neue Reihe"

Teil A – Planzeichnung  
M 1:750



## Nutzungsschablonen

<b>WA 1</b>	o
GRZ 0,3	FH <sub>max</sub> 8,70
DN 38°-50°	△ <sub>Ed</sub>
WD, SD, KWD	
<b>WA 2</b>	o
GRZ 0,3	FH <sub>min</sub> 6,50 FH <sub>max</sub> 8,70
WD, SD, KWD	PD
DN 38°-50°	DN 10°-20°
	△ <sub>E</sub>

## Hinweise

Unter Beachtung der Ziele des Klima- und Ressourcenschutzes sollte das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken in eine unterirdische Regenwasserzisterne eingeleitet und z.B. zum Zwecke der Gartenbewässerung genutzt werden. Des Weiteren sollten bei der Errichtung von Gebäuden bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgesehen werden. So sollten Vorkkehrungen für den Einsatz von mindestens 5 m<sup>2</sup> Solarthermie-Flächen je Einzelhaus getroffen werden.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bau- und Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, die Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSOg unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich keine Altlagierungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausblagungen) angefallen, ist der Grundstückbesitzer sowie die gemäß § 4 Abs. 3 und 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Personen zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises wird hingewiesen.

Die Abfallbehälter sind am Tage der Entsorgung durch den jeweiligen Grundstückseigentümer, auch der rückwärtigen Grundstücke im Allgemeinen Wohngebiet - WA 2, an der Straße „Neue Reihe“ bereitzustellen.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbaumaßnahmen mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

## Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

### 1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

**WA 1** Allgemeines Wohngebiet, mit lfd. Nummerierung (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ zulässige Grundflächenzahl  
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
FH<sub>min</sub> Firsthöhe in m als Mindestmaß über Bezugspunkt  
FH<sub>max</sub> Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise  
△ nur Einzelhäuser zulässig  
△<sub>Ed</sub> nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
--- Baugrenze  
DN Dachneigung  
WD, SD, PD, KWD Walm-, Sattel-, Pult- und Krüppelwalm

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

■ Straßenverkehrsflächen  
— Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

○ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

### Sonstige Planzeichen

— Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgung zu belastende Flächen, private innere Erschließung (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)  
— Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 6 BauGB)  
— LPB III Grenze zwischen Lärmpegelbereichen LPB III und LPB II  
— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung  
— vorhandene bauliche Anlagen  
— vorhandene Flurstücksgrenzen  
— Flurstücksnummern  
— Bemaßung in m  
— in Aussicht genommene Grundstücksgrenze  
— Höhenpunkte  
— künftig fortfallend

### 2. Darstellungen ohne Normcharakter

— vorhandene bauliche Anlagen  
— vorhandene Flurstücksgrenzen  
— Flurstücksnummern  
— Bemaßung in m  
— in Aussicht genommene Grundstücksgrenze  
— Höhenpunkte  
— künftig fortfallend

**Erläuterung der Nutzungsschablone:**

WA = allgemeines Wohngebiet	o = 1 Vollgeschoss zulässig, offene Bauweise
GRZ 0,3 = Grundflächenzahl mit Dezimalzahl	FH <sub>min</sub> 6,50 = Mindestmaß der zulässigen Firsthöhe in m über Bezugspunkt FH <sub>max</sub> 8,70 = max. zulässige Firsthöhe in m über Bezugspunkt
DN = zulässige Dachneigung mit Gradangabe	△ <sub>E</sub> = nur Einzelhäuser zulässig △ <sub>Ed</sub> = nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
WD, SD, KWD, PD = zulässige Dachform	
Walm-, Sattel-, Krüppelwalm-, Pultdach	

Plangrundlagen:  
Topographische Karte Maßstab 1:10000, Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern; Auszug aus der Liegenschaftskarte der Flur 3 der Gemarkung Selmsdorf-Dorf; Lage- und Höhenplan Vermessungsbüro Dubbert, 2004; eigene Erhebungen

## Teil B - Text

Es gilt die Bauzustandverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

- Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4, 16 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 3 Nr. 2 und 18 Nr. 1 BauNVO)
  - In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet - WA 1 sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.
  - In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet - WA 2 sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.
  - Die zulässige Sockelhöhe darf innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete maximal 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen.
  - Die Gebäude innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete dürfen mit einer maximalen Firsthöhe von 8,70 m über dem Bezugspunkt errichtet werden. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes - WA 2 muss die minimale Firsthöhe der Gebäude 6,50 m über dem Bezugspunkt betragen.
  - Als Bezugspunkt für die festgesetzten First- und Sockelhöhen gilt die mittlere Höhe der vom Gebäude überdeckten, natürlich anstehenden Geländeoberfläche. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante. Die Sockelhöhe ist das Maß zwischen Oberkante Gelände- und Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses.

- Mindestgröße der Baugrundstücke** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) Die Größe der Baugrundstücke wird innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete auf mindestens 750 m<sup>2</sup> je Einzelhaus sowie je Doppelhaushälfte festgesetzt.
- Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12 Abs. 6, 14 und 23 Abs. 5 BauNVO)
  - Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes - WA 1 ist die Errichtung von Garagen, Carports und Nebengebäuden i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellplätzen für Müllbehälter im Vorgartenbereich unzulässig. Der Vorgartenbereich wird als Bereich zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der straßenseitigen Hauptgebäudefront, einschließlich deren seitlichen Verlängerung, definiert.
  - Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete muss der Abstand von Garagen, Carports und Nebengebäuden i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellplätzen für Müllbehälter zu Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Anpflanzflächen sowie Nachbargrundstücken mindestens 1 m betragen. Diese Abstandsflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete - WA 1 und WA 2 sind je Einzelhaus maximal zwei Wohnungen zulässig. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes - WA 1 ist je Doppelhaushälfte maximal eine Wohnung zulässig.

- Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen privaten Flächen zur Versickerung zu bringen. Die Vernässung von benachbarten Grundstücken ist auszuschließen.

- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
  - Innerhalb der Lärmpegelbereiche III und II sind lärmzugewandte Gebäudeseiten und Dachflächen von Wohn- und Schlafräumen sowie von Kinderzimmern mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß in Abhängigkeit vom ausgewiesenen Lärmpegelbereich entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu realisieren:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel (dB (A))	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß des Außenbauteils R <sub>wa</sub> (dB)	Außenlärm- und Wohnräume	Büro- und Ähnliche Räume
II	56 - 60	30	30	30
III	61-65	35	30	30

Für lärmzugewandte Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Pkt. 5.5.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um 5 dB (A) und bei geschlossener Bebauung bzw. Innenhöfen um 10 dB (A) gemindert werden.

- Außenwohnbereiche innerhalb der Lärmpegelbereiche II und III sind auf der lärmzugewandten Gebäudeseite oder östlich der Grenze des Lärmpegelbereiches II anzuordnen.**

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
  - Im Plangebiet vorhandene Altanlagen sind vollständig zurückzubauen. Anfallende Abfälle und Baumaterialien sind ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
  - Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
  - Grundstückszufahrten, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterterrassen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.
  - Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine mindestens 3-reihige Hecke anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung hat mit einem Pflanzabstand von 1,50 m und einem Reihenabstand von ebenfalls 1,50 m zu erfolgen. Für die Pflanzung der Hecke sind die Gehölze der nachfolgenden Pflanzenliste zu verwenden:

- Sträucher - Pflanzqualität 125/150, 2 x verpfl., ohne Ballen und Heister 175/200
- Prunus spinosa - Schlehe
  - Crataegus monogyna - Eingriffiger Weißdorn
  - Acer campestre - Feld-Ahorn
  - Corylus avellana - Haselnuss
  - Rosa canina - Hundrose
  - Rhamnus cathartica - Purgier-Kreuzdorn
  - Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
  - Cornus sanguinea - Roter Hartiegel
  - Rhamnus cartharticus - Kreuzdorn
  - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
- Je Baugrundstück ist ein hochstämmiger heimischer Obstbaum mit Stammumfang (StU) 12/14 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
  - Angepflanzte Bäume und Sträucher sind vor Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden und während Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Alle Anpflanzungen sind drei Jahre in der Entwicklungsphase zu halten sowie dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die notwendigen Pflege- und Erziehungsschnitte sind auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.
  - Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie z.B. Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffreste) vollständig zu beseitigen.
  - Gehölzbeseitigungen sind nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln und somit innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

- Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBauO M-V)
  - Die Dächer der Hauptgebäude innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete - WA 1 und WA 2 sind nur als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalm mit Dachneigungen zwischen 38° und 50° zulässig. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes - WA 2 sind darüber hinaus auch Pultdächer mit Dachneigungen zwischen 10° und 20° zulässig.
  - Als Dachbedeckungen für Hauptgebäude sind nur nicht glänzende rote, rotbraune, braune, schwarze und anthrazitfarbene Ziegel oder Betonpfannen zulässig.
  - Bei der Gestaltung der Außenwände der Hauptgebäude ist die Verwendung von Verblendenwerkwerk, von getupzten Flächen sowie von Holzverkleidungen zulässig. Der Blockausstrich ist unzulässig. Die Außenwandgestaltung ist bei Verblendenwerkwerk und getupzten Flächen nur mit roter, rotbrauner, gelbbrauner, hellgrauer und weißer Farbgebung zulässig. Die Verwendung von reflektierenden Fassadenmaterialien oder Fassadenverkleidungen, die andere Baustoffe vortäuschen ist unzulässig.
  - Die Gesamtlänge der zulässigen Giebeln und Dachseite darf eine Länge von 60 % der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten.
  - Die Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist auf den Dachflächen zulässig. Unzulässig sind auf den Dachflächen jedoch aufgeständerte Solaranlagen.
  - Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig.
  - Stellplätze vor Müllbehältern sind mit einer blühenreichen, dauerhaften Bepflanzung, begrünter Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.
  - Einfriedigungen der Grundstücke sind an der Straße „Neue Reihe“ nur als Laubholzhecke aus heimischen Gehölzen oder Holzzaun mit senkrechter Latung oder unverputzten Feldsteinmauern zulässig. Maschendrahtzäune sind nur innerhalb von Hecken bis zur Wuchshöhe der Hecke zulässig. Die maximal zulässige Höhe der Einfriedigungen beträgt 1,20 m über dem Gelände.
  - Werbeanlagen sind nur an der Straße der Leistung bis zu einer Größe von 0,50 m<sup>2</sup> im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig.
  - Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden.

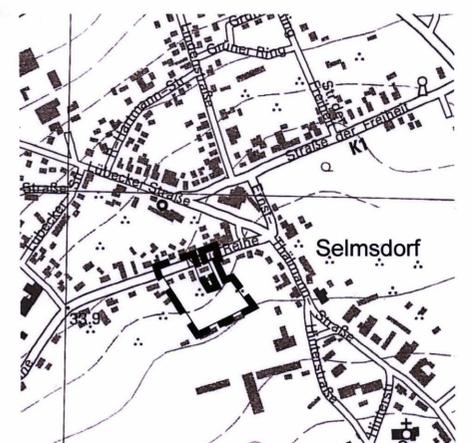
## Präambel

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 18.04.2006 einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf vom 20.06.2013 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 „Neue Reihe“, gelegen südlich der Straße „Neue Reihe“ und begrenzt durch das Baugebiet „Flöhkamp“, umfassend die Flurstücke 245, 246/5, 178/3 (teilweise) und 178/4 (teilweise) der Flur 3 in der Gemarkung Selmsdorf-Dorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen erlassen:

## Verfahrensvermerke

- Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über den Bebauungsplan Nr. 21 wurde am 16.08.2013 gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach den Maßgaben des § 13a BauGB in beschleunigten Verfahren. Der Aufstellungsbeschluss ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land am 28.03.2013 bekannt gemacht worden.  
Selmsdorf, den 16.7.13 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz mit Schreiben vom 20.06.2013 beteiligt worden.  
Selmsdorf, den 16.7.13 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 14.03.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.03.2013 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Selmsdorf, den 16.7.13 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 08.04.2013 bis zum 09.06.2013 während der Dienstzeiten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird und dass Anträge während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.03.2013 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 20.03.2013 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Selmsdorf, den 16.7.13 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand an Grünflächen ist richtig dargestellt beschrieben. Hinsichtlich der Begründung der Grünflächen sind die Grenzkante gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die nach verbindlichen Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.  
Selmsdorf, den 16.7.13 (Siegel) Öffentlich best. Vermesser
- Die Gemeindevertretung hat die festgesetzten abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.06.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Selmsdorf, den 16.7.13 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 21 wurde im öffentlichen Bauvorschriften wurden am 20.06.2013 von der Gemeindevertretung abgefasst. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.06.2013 gebilligt.  
Selmsdorf, den 16.7.13 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 wird hiermit am 16.7.13 ausgefertigt.  
Selmsdorf, den 16.7.13 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Selmsdorf über den Bebauungsplan Nr. 21 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 28.03.2013 im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 ist mit Ablauf des 28.03.2013 in Kraft getreten.  
Selmsdorf, den 29.7.13 (Siegel) Der Bürgermeister

## Übersichtsplan



## SATZUNG DER GEMEINDE SELMSDORF über den Bebauungsplan Nr. 21 „Neue Reihe“

gelegentlich südlich der Straße „Neue Reihe“ und begrenzt durch das Baugebiet „Flöhkamp“, umfassend die Flurstücke 245, 246/5, 178/3 (teilweise) und 178/4 (teilweise) der Flur 3 in der Gemarkung Selmsdorf-Dorf

SATZUNGSBESCHLUSS

20.06.2013

